jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/15 4Ob76/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1988

Norm

UrhG §74 Abs1
UrhG §86 Abs1 Z4
UrhG §87 Abs3

Rechtssatz

Nur die Verletzung der dem Lichtbildhersteller gemäß § 74 Abs 1 UrhG zustehenden Verwertungsrechte kann überhaupt einen Bereicherungsanspruch nach § 86 UrhG in der Form einer angemessenen Lizenzgebühr für den unbefugten Gebrauch des geschützten Immaterialgutes auslösen. Daß damit auch der pauschalierte Schadenersatz gemäß § 87 Abs 3 UrhG auf die Fälle einer schuldhaften Verletzung solcher Verwertungsrechte oder Werknutzungsrechte des Lichtbildherstellers beschränkt ist, kommt schon in der Verweisung auf den Bereicherungsanspruch nach § 86 UrhG als Berechnungsgrundlage der Pauschalierung unmißverständlich zum Ausdruck.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 76/88
  Entscheidungstext OGH 15.11.1988 4 Ob 76/88
  Veröff: SZ 61/245 = MR 1989,99 (M Walter) = GRURInt 1990,327 = WBl 1989,251

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0077086

Dokumentnummer

JJR_19881115_OGH0002_0040OB00076_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at